

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **DBA-USA: Besteuerung von Stock Options bei Ansässigkeitswechsel**
Urteil vom 21.12.2022, Az: I R 11/20
2. **Erbschaftsteuer: Beschränkte Steuerpflicht bei Erwerb durch Vermächtnis**
Urteil vom 23.11.2022, Az: II R 37/19
3. **Kapitaleinkünfte: Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten von Bondstripping**
Urteil vom 30.11.2022, Az: VIII R 15/19
4. **Kapitaleinkünfte: Zufluss-Zeitpunkt von Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag**
Urteil vom 15.11.2022, Az: VIII R 18/20
5. **Kapitaleinkünfte: Veräußerung eines Dividendenanspruchs zwischen beschränkt Steuerpflichtigen**
Urteil vom 15.11.2022, Az: VIII R 21/19
6. **Kapitaleinkünfte: Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen**
Urteil vom 14.02.2023, Az: IX R 3/22
7. **Beitrittsaufforderung an das BMF: Richtsätze als geeignete Schätzungsgrundlage**
Beschluss vom 14.12.2022, Az: X R 19/21
8. **Umsatzsteuer: Steuerentstehung und -berichtigung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts**
Beschluss vom 28.09.2022, Az: XI R 28/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **DBA-USA: Besteuerung von Stock Options bei Ansässigkeitswechsel**
Urteil vom 21.12.2022, Az: I R 11/20
1. Werden einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Stock Options gewährt, fließen die daraus resultierenden geldwerten Vorteile erst zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zu (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. Senatsurteile vom 24.01.2001 - I R 100/98 , BFHE 195, 102, BStBl II 2001, 509, und I R 119/98, BFHE 195, 110, BStBl II 2001, 512 [BFH 24.01.2001 - I R 119/98]).

2. Die geldwerten Vorteile aus der Ausübung der Stock Options werden —ungeachtet der Besteuerung zum Zeitpunkt der Optionsausübung— zeitraumbezogen gewährt und sind deshalb anteilig dem Erdienenszeitraum zuzuordnen. Nach dem Veranlassungsprinzip geht es dabei grundsätzlich um den Zeitraum zwischen der Gewährung der Stock Options und deren erstmaliger Ausübbarkeit. Eine abschließende Beurteilung ist aber nur anhand der konkreten Vereinbarungen bei Gewährung der Stock Options sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls möglich.

3. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten richtet sich eine etwaige abkommensrechtliche Freistellung der Einkünfte nach der Tätigkeit im Erdienenszeitraum. Soweit Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DBA-USA 1989/2008 an eine "in einem Vertragsstaat ansässige Person" anknüpft, ist dagegen allein die Ansässigkeit i.S. des Art. 4 DBA-USA 1989/2008 zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte maßgeblich.

2. Erbschaftsteuer: Beschränkte Steuerpflicht bei Erwerb durch Vermächtnis

Urteil vom 23.11.2022, Az: II R 37/19

Das Vermächtnis an einem inländischen Grundstück unterliegt nicht der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht.

3. Kapitaleinkünfte: Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten von Bondstripping

Urteil vom 30.11.2022, Az: VIII R 15/19

Hier gibt es noch eine inhaltsgleiche BFH-Entscheidung mit dem Az. VIII R 30/20 [≥](#)

1. Nach der Rechtslage bis zur Einfügung des § 20 Abs. 2 Sätze 4 und 5 , Abs. 4 Sätze 8 und 9 EStG durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19.07.2016 sind im Fall des sog. Bondstripping von im Privatvermögen gehaltenen Bundesanleihen deren Anschaffungskosten nicht auf den durch die Trennung entstandenen Anleihemantel und die Zinsscheine aufzuteilen.

2. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG in der bis zum JStG 2020 geltenden Fassung ist nicht dergestalt teleologisch zu reduzieren, dass die Norm keine Anwendung findet, wenn durch die Veräußerung einer Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG an eine Kapitalgesellschaft, an der der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % beteiligt ist, ein Verlust entsteht.

4. Kapitaleinkünfte: Zufluss-Zeitpunkt von Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag

Urteil vom 15.11.2022, Az: VIII R 18/20

Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag fließen dem Steuerpflichtigen nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zu, wenn ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht, die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens

fällig werden und über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann.

5. Kapitaleinkünfte: Veräußerung eines Dividendenanspruchs zwischen beschränkt Steuerpflichtigen

Urteil vom 15.11.2022, Az: VIII R 21/19

1. Der Steuerentrichtungspflichtige ist befugt, gegen die auf seinen eigenen Anmeldungen beruhenden, unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Festsetzungen (§ 168 Satz 1 AO) der Kapitalertragsteuer zu klagen und diese auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen (Anschluss an BFH-Beschluss vom 12.04.2022 – VIII R 35/19 , zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, BFH/NV 2022, 1024, Rz 16 ff., m.w.N.).

2. Die Sperrwirkung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 EStG für die Besteuerung der Dividenden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG tritt nach der im Jahr 2013 geltenden Fassung auch dann ein, wenn der Gewinn aus der Veräußerung der Dividendenansprüche bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 49 EStG nicht steuerpflichtig ist.

3. Die Veräußerung des Dividendenanspruchs ist kein Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO , da diese in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG vom Gesetzgeber geregelt ist.

6. Kapitaleinkünfte: Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei Kryptowährungen

Urteil vom 14.02.2023, Az: IX R 3/22

1. Zu den (anderen) Wirtschaftsgütern, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können, gehören auch virtuelle Währungen in der Gestalt von Currency Token. Diese werden i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle Währungen erworben werden; sie werden veräußert im Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

2. Bei der Erfassung und Besteuerung von Veräußerungsgeschäften mit Currency Token lag im Jahr 2017 kein normatives Vollzugsdefizit vor.

7. Beitrittsaufforderung an das BMF: Richtsätze als geeignete Schätzungsgrundlage

Beschluss vom 14.12.2022, Az: X R 19/21

Das BMF wird aufgefordert, dem Revisionsverfahren beizutreten, um zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und —wenn ja— unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer Schätzung anhand der Richtsätze der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF zulässig ist.

8. Umsatzsteuer: Steuerentstehung und -berichtigung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts

Beschluss vom 28.09.2022, Az: XI R 28/20

Die Steuer entsteht auch dann mit der Leistungsausführung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Sätze 1 und 2 UStG), ohne dass es zu einer Steuerberichtigung (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 UStG) kommt, wenn der Unternehmer für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dessen Betreiber vereinbart, dass das Entgelt hierfür nur insoweit geschuldet wird, als es durch Einnahmen aus der Stromeinspeisung beglichen werden kann (Anschluss an das BFH-Urteil vom 01.02.2022 – V R 37/21 (V R 16/19) , BFHE 275, 460).